

Richtlinie über die Förderung von Tagespflegepersonen in der Stadt Vechta

Die Kindertagespflege ist in der Stadt Vechta ein wichtiger Baustein des Kinderbetreuungsangebotes. Sie unterstützt gleichermaßen wie die institutionelle Kinderbetreuung die Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Für den weiteren Ausbau der Kinderbetreuung ist eine intensive Förderung der Kindertagespflege erforderlich, die durch folgende Richtlinie erfolgen soll.

§ 1 Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind Tagespflegepersonen, die im Stadtgebiet Vechta Kinder aus der Stadt Vechta betreuen.

§ 2 Förderung von Tagespflegepersonen

a) Tagespflegepersonen, die Kinder im eigenen Haushalt betreuen, erhalten zu Beginn ihrer Tätigkeit einen einmaligen Erstausstattungszuschuss von 850,00 €. Der Zuschuss ist anteilig zurückzuzahlen, sofern die Tagespflegeperson die Tätigkeit innerhalb von 12 Monaten aufgibt oder für eine Vermittlung an nachfragende Eltern nicht mehr zur Verfügung steht.

b) Für notwendige Renovierungsmaßnahmen und die Anschaffung von Mobiliar, größeren Ausstattungsgegenständen und Spiel- und Beschäftigungsmaterial werden pro Jahr 100 € pro Kind, maximal jedoch 500 €, gewährt. Tagespflegepersonen, die einen Zuschuss nach § 2 a erhalten haben, wird der Zuschuss erstmals im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit gewährt.

§ 3 Förderung von Großtagespflegestellen

a) Die Stadt Vechta übernimmt für den Betrieb einer Großtagespflegestelle die angemessenen Miet- und Mietnebenkosten einschl. der Kosten für Energie gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses ~~vom 25.11.2008. Ausgenommen hiervon sind betrieblich organisierte Großtagespflegestellen.~~ Für die Einrichtung und Ausstattung der angemieteten Räumlichkeiten wird den Tagespflegepersonen ein einmaliger Investitionskostenzuschuss in Höhe von maximal 26.300 € gewährt. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss der Stadt Vechta.

b) Selbständige Tagespflegepersonen, die Inhaber / Gesellschafter einer Großtagespflegestelle sind, erhalten für notwendige Renovierungsmaßnahmen und die Anschaffung von Mobiliar sowie Spiel- und Beschäftigungsmaterial einen Zuschuss von jeweils 750 €, maximal zusammen 1.500 €. Der Zuschuss wird frühestens nach 5-jähriger Betriebszeit und danach jeweils nach weiteren 5 Jahren gewährt.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

a) Der Zuschuss nach § 2 b wird für jedes Kind aus der Stadt Vechta gewährt, das öffentlich vom Jugendamt des Landkreis Vechta gefördert wird, d.h. für das eine laufende Geldleistung nach der Satzung des Landkreis Vechta über die Förderung von Kindern in Tagespflege geleistet wird.

b) Der Zuschuss wird für jedes Kind nur einmal gewährt. Wird ein Kind ausnahmsweise von mehreren Tagespflegepersonen betreut, wird der Zuschuss anteilig gewährt.

c) Maßgeblich ist die Anzahl der Kinder am 31.12. des Vorjahres. Dem Antrag sind die einzelnen Bewilligungsbescheide der vom Landkreis Vechta geförderten Kinder beizufügen.

§ 5 Antragstellung

a) Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Haushaltsbudgets gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Vechta handelt.

b) Der Antrag nach § 2 b ist bis zum 28.02. des Jahres zu stellen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum ~~01. Januar 2016~~ 2019 in Kraft. Die Richtlinie in der Fassung vom 14.07.2015 tritt außer Kraft.

Vechta, den ~~14.07.2015~~ 2019

gez.

Bürgermeister